

**GEWERBEFÖRDERUNG
DER
GEMEINDE**



ST. PETER AM HART

Richtlinie über die Betriebs- und Gewerbeförderung der Gemeinde St. Peter am Hart

I. Förderziele

1.1 Diese Richtlinien dienen zur Förderung der einheimischen Wirtschaft, insbesondere zur Schaffung neuer Arbeitsplätze in Verbindung mit Betriebs-Neugründungen bzw. Betriebserweiterungen im Gemeindegebiet St. Peter am Hart.

1.2 Die Gemeinde St. Peter am Hart gewährt zu diesem Zwecke eine Förderung auf freiwilliger Basis und nach Maßgabe der vorhandenen Mittel. Aus dieser Richtlinie kann kein Rechtsanspruch abgeleitet werden. Eine gewährte Förderung wird jedenfalls eingestellt, wenn vom Förderungswerber die Bedingungen der Richtlinie nicht (mehr) eingehalten werden.

II. Voraussetzungen

2.1 Förderungswürdig sind Betriebs-Neugründungen, die die Einstellung von mindestens 3 Arbeitskräften bedingen sowie Betriebs-Erweiterungen (Vergrößerung der Betriebsflächen) welche die Einstellung von mindestens 3 zusätzlichen Arbeitskräften bedingen. Eventuelle Sonderförderungen (z.B.: teilweiser Nachlass von Anschlussgebühren udgl.) können durch den Gemeinderat beschlossen werden.

2.2 Jeder Betriebsinhaber, der gem. KommStG eine Betriebsstätte in der Gemeinde St. Peter am Hart betreibt, hat das Recht, um diese Förderung anzusuchen. Ein diesbezügliches Ansuchen muss bis längstens 36 Monate nach der Betriebsgenehmigung bei der Gemeinde eingereicht werden. Der Antrag muss eine Beschreibung des Vorhabens bzw. der Ansiedlung so-wie die Anzahl der geschaffenen Arbeitsplätze enthalten.

2.3 Der Förderungswerber hat diesem Antrag geeignete Nachweise für die Schaffung der entsprechend Pkt 2.1 und 2.2 erforderlichen neuer Arbeitsplätze beizulegen. Der Förderungswerber ist verpflichtet, auf jederzeitiges Verlangen der Gemeinde St. Peter am Hart, weitere schriftliche Nachweise vorzulegen.

III. Förderungshöhe

3.1 Erstes Förderungsjahr ist das dem Antragsjahr folgende erste volle Kalenderjahr. Die Auszahlung erfolgt jeweils am 1. August des dem (ersten) Förderungsjahr folgenden Kalenderjahres, unter der Voraussetzung, dass der Betreib am 1. Juli des jeweiligen Auszahlungsjahres noch existiert.

(Beispiel: Antrag im Jahr 2012; Erstes Förderungsjahr ist 2013; Auszahlung August 2014 sofern der Betrieb am Stichtag 1.7.2014 noch fortbesteht)

3.2 Bei Betriebs-Neugründungen wird im Normalfall als Förderung eine maximal „50 %ige Refundierung der entrichteten Kommunalsteuer für einen Zeitraum von bis zu 3 Jahren (36 Monaten)“ gewährt.

3.3 Im Falle von Betriebs-Erweiterungen wird ebenfalls eine maximal 50 %ige Refundierung der entrichteten Kommunalsteuer für einen Zeitraum von bis zu 3 Jahren (36 Monaten)“ gewährt. Bei der Beurteilung der Frage über die zusätzlich geschaffenen Arbeitsplätze wird davon ausgegangen, dass nur jene Arbeitsplätze gefördert werden können, für welche bisher noch keine Förderung beantragt und gewährt worden ist.

Während der Förderperiode förderfähig ist daher jeweils nur der Kommunalsteueranteil des jeweiligen Kalenderjahres, der den Durchschnitt des Kommunalsteueraufkommens der 3 Jahre, die dem ersten Förderungsjahr vorangegangen sind, übersteigt.

IV. Bedingungen und Auflagen

4.1 Der Förderungswerber verpflichtet sich den geförderten Betrieb für mindestens 5 Jahre in der Gemeinde St. Peter am Hart zu führen.

4.2 Im geförderten Betrieb werden bevorzugt Arbeitskräfte aus der Gemeinde St. Peter am Hart aufgenommen.

4.3 Der Förderungswerber erklärt, dass er bei keiner anderen Gemeinde um eine Förderung angesucht und auch sonst keine derartige Förderung beantragt und/oder erhalten hat.

4.4 Die erhaltene Förderung ist seitens des Förderungswerbers bei Vorliegen einer der nachstehenden Gründe vollständig an die Gemeinde St. Peter am Hart zurückzuzahlen:

4.4.1 Nichteinhaltung der Bestimmungen der vorliegenden Förderungsrichtlinie bzw. der zu schließenden Förderungsvereinbarung

4.4.2 Unvollständige oder Unrichtige Angaben im Förderungsantrag

4.4.3 Einstellung, Verkauf oder Verlegung des Betriebes außerhalb des Gemeindegebietes als auch Entziehung der öffentlich-rechtlichen Betriebsbewilligung

4.4.4 Insolvenz, Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung

4.4.5 wesentliches Absinken (25%) der im Förderungsantrag angegebenen zukünftigen Mitarbeiteranzahl innerhalb von 5 Jahren nach dem Ende des Förderungszeitraumes.

4.4.6 mangelnde EU-Konformität der gewährten Förderung

4.5 Der Förderungswerber ist daher verpflichtet zur Sicherstellung der Rückzahlungsverpflichtung, innerhalb von 14 Tagen nach Unterzeichnung der Förderungsvereinbarung der Gemeinde St. Peter am Hart entweder eine Kautions in Form eines Sparbuches oder eine Bankgarantie in der Höhe der voraussichtlichen Förderung zu übergeben. Im Falle einer Rückzahlungsverpflichtung gilt eine Verzinsung des Förderbetrages in der Höhe von 4 % ab dem Tag der Zuzahlung als vereinbart.

V. Verfahren

5.1 Ein Förderungsansuchen ist unter Verwendung des von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Förderformulars schriftlich bis 31.10. des dem (ersten) Förderungsjahr vorangehenden Jahr beim Gemeindeamt St. Peter am Hart einzubringen. Die Förderungsansuchen werden nach ihrem zeitlichen Einlangen bei der Gemeinde berücksichtigt.

5.2 Die Gemeinde behält sich vor zur Beurteilung des Förderungsansuchens die Vorlage von weiteren Unterlagen und Erteilung von Auskünften anzufordern. Zeitliche Verzögerungen durch Nicht oder Schlechterfüllung dieser Informationspflicht durch den Förderungswerber sind durch denselben zu vertreten.

5.3 Der Förderungswerber hat eine schriftliche Erklärung abzugeben, dass ihm die Bestimmungen dieser Förderungsrichtlinie bekannt sind und dass er dieselben vorbehaltlos und für ihn verbindlich anerkennt.

5.4 Über Art und Ausmaß der Gewerbeförderung entscheidet im Einzelfall der Gemeinderat

5.5 Entsprechend der auf Grundlage dieses Gemeinderatsbeschlusses gewährten Förderung hat der Förderungswerber mit der Gemeinde St. Peter am Hart eine Förderungsvereinbarung abzuschließen.

VI. Schlussbestimmungen

6.1 Die Förderungszusage wird an die Rechtsnachfolger, gleich welcher Rechtsform, übertragen, wenn diese die Förderungsbedingungen weiterhin erfüllen.

6.2 Sollte über den Betrieb ein Ausgleichs- oder Konkursverfahren eingeleitet werden, wird die Auszahlung der Förderung sofort eingestellt.

6.3 Die allenfalls mit der Durchführung verbundenen Kosten, Steuern Gebühren, Spesen und sonstige Nebenkosten hat der Förderungswerber zu tragen.

6.4 Diese Richtlinie hat der Gemeinderat der Gemeinde St. Peter am Hart in seiner Sitzung am 26. September 2013 beschlossen, sie werden mit diesem Tag wirksam.